

## Allgemeine Vermietungsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (im folgenden mumok) und seinen Vertragspartnern Anwendung, soweit schriftlich im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde.

### 2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen im mumok werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Änderungen in diesen Räumen, Änderungen der Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des mumok. Werbemittel, Hinweisschilder, Aufkleber, Stände und Tische, welche im mumok zum Einsatz kommen sollen, sind nur in Abstimmung und nach schriftlicher Bestätigung durch das mumok gestattet. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, Hinweisschildern sowie die Benützung anderer Orte und Räume (Eingangshalle, Vorplatz etc.) bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung des mumok. Es wird festgehalten, dass das mumok Sicherheits- und Aufsichtspersonal verpflichtend vorschreiben kann und dieses Personal vom Vertragspartner zu bezahlen ist.

### 3. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist darüber aufgeklärt, dass er die Veranstaltung in einem Museum mit wertvollsten Exponaten macht, die auch von ihm Sorgfalt und Rücksichtnahme erfordern, die er in keinem Fall vernachlässigen darf. Der Mindestabstand, welcher von Einbauten des Nutzers zu Kunstwerken und Objekten eingehalten werden muss beträgt 1,5 Meter. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in welchem sie sich vor der Benützung befunden haben.

### 4. Benützungszeiten / Kautions

Die Regelungen über die Benützungszeiten und die Kautions sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern in einem schriftlichen Veranstaltungsblatt festgelegt. Die in diesem Veranstaltungsblatt festgelegten Benützungszeiten sind genauestens einzuhalten. Vermietungspreise sind nach Tagesabschnitten gestaffelt und in der Preisliste gesondert ausgewiesen. mumok wird im Fall von Zeitüberschreitungen bezüglich der ursprünglich vereinbarten Benützungszeit die überschreitende Zeit gemäß der Preisliste nachverrechnen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. mumok ist berechtigt vom Vertragspartner den Erlag einer Kautions zu fordern. mumok ist im Fall des nicht rechtzeitigen Erlags der Kautions berechtigt, sein an den Vertragspartner gerichtetes Angebot zurückzuziehen bzw. das Vertragsverhältnis zum Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Kautions dient als Sicherstellung für sämtliche Ansprüche des mumok. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegender Verpflichtungen zurückgegeben bzw. mit den Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners verrechnet.

### 5. Einbringung von Gegenständen

Gegenstände jedweder Art, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen mit dem mumok herzustellen.

### 6. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht vom mumok zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des mumok erlaubt. Geräte und Maschinen müssen den entsprechenden österreichischen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet der Vertragspartner.

### 7. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die in das mumok eingebracht werden, wird vom mumok keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu

Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat das mumok hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung eingebrachten Gutes wird vom mumok nicht gestellt.

## **8. Technische Einrichtungen**

Die technischen Einrichtungen des mumok dürfen grundsätzlich nur vom Personal des mumok bzw. von zur Benützung der technischen Einrichtungen befähigten und berechtigten Professionisten bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## **9. Technische Störungen**

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des mumok verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt das mumok keine wie immer geartete Haftung.

## **10. Abbau / Abtransport**

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls das mumok berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum diese stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Das mumok übernimmt für die entfernten und verwahrten Gegenstände keine Haftung. Für Sachgüter, welche über den vereinbarten Räumungstermin im Bereich des mumok verbleiben, wird eine Lagergebühr von Euro 100,- pro Kalendertag und Quadratmeter verrechnet. Wenn die Gegenstände trotz wiederholter Aufforderung nicht abgeholt werden, wird auf Kosten des Vertragspartners die Entsorgung durchgeführt.

## **11. Abfallentsorgung**

Der Vertragspartner hat für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Im Falle der nicht zeitgerechten Entsorgung ist das mumok berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

## **12. Behördliche Bewilligungen und Vorschriften und Genehmigungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen, sollten diese über die bestehende Kollaudierung hinausgehen. Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Vorschriften und Auflagen, (Baupolizei, Veranstaltungsbehörde, Copyright, AKM etc.) sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen und einzuhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Die eventuell erforderliche Anmeldung für die Abnahme der Räumlichkeiten durch die zuständigen Behörden (u.a. MA 36) hat durch den Nutzer zu erfolgen. Ohne die evtl. erforderliche behördliche Abnahme bzw. die erforderliche Genehmigung ist dem Vertragspartner die Durchführung der Veranstaltung nicht gestattet und ist das mumok berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des mumok bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die bisher von ihm aufgewendeten Kosten vom mumok zurück zu verlangen. Etwaige aushaftende Mietrückstände sind bei Vertragsrücktritt durch das mumok vom Vertragspartner zu bezahlen. Bei der Abnahme bzw. Kollaudierung durch die Behörde(n) muss ein Verantwortlicher des Museums beigezogen werden.

## **13. Abgabe und Gebühren bei Veranstaltungen**

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte das mumok direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat der Vertragspartner das mumok schad- und klaglos zu halten.

## **14. Aufsichtspersonal und Zutrittsrechte**

Das erforderliche Ordnungs- und Aufsichtspersonal wird vom mumok gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ausnahmen hiervon können nur durch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Das Personal des mumok darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat jederzeitigen Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten.

## **15. Informationspflicht**

Der Vertragspartner hat dem mumok spätestens zwei Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

## **16. Nennung des mumok**

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist in Drucksachen, Pressemitteilungen, Einladungen etc. das Museum wie folgt zu nennen:

Veranstaltung "..."  
in(m)  
der mumok lounge  
mumok kino  
der mumok hofstallung  
Adresse:  
Museumsplatz 1  
1070 Wien

Die Verwendung der mumok Wort-Bildmarke (Logo) ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung der Begriffe "Ausstellung", "Vernissage", "Performance" oder ähnlicher dem Museumsbereich zuzuordnender Begriffe in Bezug auf Veranstaltungen im mumok sind in allen Medien untersagt. Künstlerische Inhalte und Aktivitäten (im Speziellen bildende Kunst) müssen von der Direktion des mumok schriftlich genehmigt werden, da diese ansonsten spätestens am Tage der Veranstaltung unterbunden werden. Die genannten Schriftstücke sind rechtzeitig, bevor diese veröffentlicht, werden dem Museum zur Kontrolle vorzulegen.

## **17. Anwesenheitspflicht**

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und umgehend erreichbar ist. Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des mumok mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Die Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen.

## **18. Sofortmaßnahmen**

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist das mumok ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

## **19. Haftung des Vertragspartners**

Der Nutzer ist verantwortlich und haftet (insbesondere auch für von ihm direkt oder indirekt beauftragte Firmen oder Personen) auch im Falle leichter Fahrlässigkeit:

### **19.1.1**

für Angelegenheiten des inhaltlichen Bereiches der Veranstaltung nach Absprache und Genehmigung durch das Museum;

### **19.1.2**

für die Einhaltung der Haus- bzw. Besucherordnung;

### **19.1.3**

für die Erfüllung von Auflagen durch Behörden, insbesondere auch für die Einhaltung der für den jeweiligen Raum und die jeweilige Veranstaltungsvariante genehmigte maximal zulässige Besucherhöchstzahl.

### **19.1.4**

für die ordnungsgemäße Verwendung von sicheren (ggf von einem anerkannten Prüfinstitut (TÜV) bescheinigter) Materialien;

### **19.1.5**

für die persönliche Sicherheit der Veranstaltungsbesucher und für das Ergreifen geeigneter und rechtzeitiger sichernder Maßnahmen;

### **19.1.6**

für Verpflichtungen welche aus dem Ausfall von angesagten Veranstaltungen resultieren;

### **19.1.7**

für den Auf- und Abbau aller Installationen sowie aller Ein- und Aufbauten;

## 19.1.8

für die Konzessionierung etwaiger (technischer) Anlagen (Licht, Ton etc.);

## 19.1.9.

für den ordnungsgemäßen Ablauf der Proben und Veranstaltungen;

## 19.1.10.

für Schäden, die er, seine Beauftragten oder seine Besucher an Sachen oder Personen im Museum - auch unbeabsichtigt - verursachen;

## 19.1.11.

für die Einhaltung des Rauchverbots im gesamten Museum (mit Ausnahme der Hofstallung) und die Einhaltung des Verbotes der Verwendung von offenem Feuer.

## 19.1.12.

Der Vertragspartner haftet dem mumok für alle Schäden im oder am Objekt, bzw. an der gesamten Einrichtung und am Ton- und Lichtequipment, welches aus dem jeweiligen Raum nicht entfernt werden darf, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

## 19.2.

Bei etwaigen Schäden und Unfällen ist das Museum, und zwar auch gegen Ansprüche dritter Personen vom Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

## 19.3

Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter und von ihm direkt oder indirekt beauftragte Personen, die in diesen Bedingungen angeführten Anordnungen zu befolgen.

## 19.4.

Die Verletzung der genannten Verantwortungspflichten bewirkt das Recht des mumok vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten (vgl. Punkt 21.)

## 19.5.

Für alle Schäden, die sich aus Foto- oder Filmarbeiten ergeben, haftet der Vertragspartner und ist zu Schadenersatz verpflichtet. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Foto- oder Filmarbeiten in den Ausstellungsräumen generell untersagt sind. Aufnahmen, sofern sie vom mumok gestattet werden, sind ohne Behinderung der Besucher des Museums auszuführen. Aufnahmen mit Blitz oder Licht sind nur nach vorheriger Rücksprache mit den RestauratorInnen des Museums erlaubt. Der Vertragspartner erklärt, dass er das mumok gegen alle Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem Urheberrecht / Verwertungsrecht schad- und klaglos halten wird. mumok weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Bezahlung der Miete keinerlei wie auch immer geartete Rechte an den Kunstwerken abgegolten sind.

## 19.6.

Lichtträger-, dazugehörige Elektroinstallationen und - nach Genehmigung durch das Museum - Scheinwerfermontagen haben über Auftrag des Nutzers durch konzessionierte Professionisten zu erfolgen. Schäden aus Überlastungen des Stromnetzes oder an Einrichtungen trägt der Nutzer.

## 19.7.

Externe Kosten (zB Einsätze der Feuerwehr) sind vom Mieter zu tragen.

## **20. Anzahlung**

Bei Angebotsunterzeichnung wird ein Zahlungsbetrag von 50% der Raummiete in Rechnung gestellt.

## **21. Rücktritt vom Vertrag**

Das mumok ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem mumok nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c) dem mumok bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d) das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;

- e) über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- f) der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.
- g) der Vertragspartner mumok nicht den Abschluss der verpflichtend abzuschließenden Veranstalterhaftpflichtversicherung iSd Punktes 23. dieser AGB – ohne dass es hier einer Aufforderung durch das mumok bedarf – eine Woche vor Veranstaltungsbeginn nachweist.

## 21.1.1.

Im Falle des Rücktrittes durch das mumok sind Vorbereitungen, Proben, Ausstellungsarbeiten oder Veranstaltungen sofort abubrechen, finanzielle Verpflichtungen des Vertragspartners mumok gegenüber, die bis dahin aufgelaufen sind, zu erfüllen und sämtliche Installationen spätestens innerhalb von 48 Stunden ab der Erklärung des Rücktritts, abzubauen.

## 21.1.2.

Der Nutzer haftet für alle durch die außerordentliche Kündigung notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen und Kosten.

## 22. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten. Bei einer Stornierung des Vertrages bis zu einem Monat vor Vertragsbeginn werden 25%, zwischen einem Monat und 14 Tage vor Vertragsbeginn 50% und in den letzten 14 Tagen 80% des von mumok kalkulierten erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (zzgl. Ust.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind dem mumok alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

## 23. Unfälle / Versicherung

Das mumok übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich in seinem Namen und auf seine Rechnung für die von ihm durchzuführende Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen (siehe Checkliste). Der Abschluss wird dem mumok von Seiten der Versicherung mitgeteilt.

## 24. Abhanden gekommene Gegenstände

Das mumok haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

## 25. Kompensation

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Vertragspartner, die gleichzeitig Konsumenten iSd KSchG sind.

## 26. Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner dem mumok Verzugszinsen in der Höhe von 12% zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Für erforderliche Mahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,00 zzgl. Ust. eingehoben, wobei seitens des mumok keine Verpflichtung besteht zu mahnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Konsumenten iSd KSchG sind dem mumok Verzugszinsen in der Höhe von 4% zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

## 27. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch das mumok kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei einer genehmigten Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen dem mumok gegenüber zur ungeteilten Hand.

## 28. Laesio enormis

Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

## 29. Gebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Gebühren und Abgaben trägt der Vertragspartner und hält das mumok diesbezüglich schad- und klaglos.

### **30. Schriftform und Salvatorische Klausel**

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

### **31. Mündliche Mitteilungen**

Bei Gefahr im Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

### **32. Verschwiegenheitsklausel und Datenschutz**

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert und für den Vertragszweck verarbeitet werden. Es findet keine Übermittlung an Dritte statt, die nicht mit der Vertragsabwicklung in Verbindung stehen.

### **33. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten wird die Zuständigkeit das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, am 15.11.2017